

## Negativ-Erklärung

Hinweis:

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Gehölze im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben auf einem Grundstück ohne geschützten Baumbestand beantragt, so ist dem Bauantrag eine Erklärung beizufügen, dass sich geschützte Bäume nicht auf dem Grundstück oder angrenzenden Grundstücken befinden (Negativerklärung).
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Bauvoranfragen und Vorhaben, für die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Negativerklärung

gemäß § 8

„Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren“

als Anlage zu dem Bauantrag/zu der Bauvoranfrage

.....  
Auf dem o. a. Grundstück oder im Grenzbereich der angrenzenden Grundstücke befinden sich keine im Sinne der Baumschutz-Satzung geschützten Gehölze.

.....  
Vor- und Zuname, Anschrift

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift